

Anhang

Administrierbarkeit der Modelle eines betriebstättenbezogenen Kommunalzuschlags am Beispiel einer Mitunternehmerschaft

Geltendes Recht	Aufteilungsmodell	Anrechnungsmodell
Gewerbsteuerfestsetzung und -erhebung	Verfahren zur Festsetzung und Erhebung des Kommunalzuschlags auf Gewinneinkünfte	Festsetzung und Erhebung des betrieblichen Kommunalzuschlags
<u>Gewerbsteuerermessbetragsfestsetzung</u> ▪ Abgabe der Gewerbesteuererklärung durch die Mitunternehmerschaft (eine Erklärung für die Mitunternehmerschaft) ▪ Hinzurechnung/Kürzung des Gewerbeertrags („technische“ und „nichttechnische“ Hinzurechnungen und Kürzungen) sowie Kürzung des Gewerbeertrags um etwaige vortragsfähige Verluste ▪ Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags durch das Betriebstättenfinanzamt (<u>ein</u> Bescheid für die Mitunternehmerschaft) ▪ nachrichtliche Mitteilung des Gewerbesteuer-Messbetrags an die hebeberechtigte Gemeinde (soweit keine Zerlegung erfolgt (vgl. unten))	<u>Feststellungen durch das Betriebstättenfinanzamt / Mitteilung der Aufteilungsdaten im Feststellungsverfahren</u> ▪ Festsetzung und Erhebung auch des Kommunalzuschlags auf Gewinneinkünfte obliegt dem Wohnsitzfinanzamt, so dass das Betriebstättenfinanzamt dem Wohnsitzfinanzamt die für die Durchführung der Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Kommunalzuschlag auf die Betriebstätten erforderlichen Angaben mitteilen muss (Durchführung eines Feststellungsverfahrens) ▪ Abgabe der Erklärung über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und einer Anlage zum Zweck der Aufteilung (vgl. §§ 28 ff. GewStG) durch die Mitunternehmerschaft; ggf. eigene Erklärung zum Zweck der Aufteilung möglich ▪ Erlass <u>eines</u> Bescheides zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen durch das Betriebstättenfinanzamt unter Berücksichtigung der folgenden Feststellungen (Bekanntgabe an die Mitunternehmerschaft):	<u>Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den betrieblichen Kommunalzuschlag</u> ▪ Einheitliche Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den betrieblichen Kommunalzuschlag auf Basis der Einkünfte aller Mitunternehmer aus der Beteiligung an der Mitunternehmerschaft (Ausgangsgröße) ▪ Berücksichtigung „technischer“ Hinzurechnungen und Kürzungen (doppelstöckige Personengesellschaft) ▪ Kürzung der Ausgangsgröße für den betrieblichen Kommunalzuschlag um vortrags- bzw. rücktragsfähige Verluste ▪ erforderliche Angaben zur Hinzurechnung/Kürzung und Verlustverrechnung können alternativ durch eine Anlage zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen oder über eine eigene Erklärung zur Ermittlung des betrieblichen Kommunalzuschlags abgefragt werden ▪ Ermittlung erfolgt durch das Betriebstättenfinanzamt

Geltendes Recht	Aufteilungsmodell	Anrechnungsmodell
Gewerbesteuerfestsetzung und -erhebung	Verfahren zur Festsetzung und Erhebung des Kommunalzuschlags auf Gewinneinkünfte	Festsetzung und Erhebung des betrieblichen Kommunalzuschlags
	a) heheberechtigte(n) Gemeinde(n) b) soweit mehrere Gemeinden heheberechtigt sind (mehrere Betriebstätten, mehrgemeindliche Betriebstätte oder unterjährige Betriebssitzverlegung), ist der maßgebende Aufteilungsmaßstab i.S. der §§ 28ff. GewStG für die Verteilung des Kommunalzuschlags auf Gewinneinkünfte festzustellen (für jede Betriebstätte getrennt) c) bei doppelstöckigen Personengesellschaften müssen die maßgebenden Feststellungen auf Ebene der Untergesellschaft in das Feststellungsverfahren der Obergesellschaft übernommen werden ▪ Erlass <u>eines</u> Bescheides über die Aufteilungsgrundlagen durch das Betriebstättenfinanzamt, soweit mehrere Gemeinden beteiligt sind (Bekanntgabe an die beteiligten Gemeinden)	▪ keine rechtsbehelfsfähige Festsetzung/ Feststellung der Bemessungsgrundlage durch Bescheid

Geltendes Recht	Aufteilungsmodell	Anrechnungsmodell
Gewerbesteuerfestsetzung und -erhebung	Verfahren zur Festsetzung und Erhebung des Kommunalzuschlags auf Gewinneinkünfte	Festsetzung und Erhebung des betrieblichen Kommunalzuschlags
<u>Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes</u> ▪ Feststellung erfolgt, soweit maßgebender Gewerbeertrag negativ ist oder im Vorjahr ein vortragsfähiger Gewerbeverlust festgestellt wurde ▪ maßgebende Angaben werden durch die Mitunternehmerschaft in der Gewerbesteuererklärung gemacht (Seite 4 des Mantelbogens, ggf. Anlage MU); eine zusätzliche Verlustfeststellungserklärung muss nicht abgegeben werden ▪ Verlustfeststellung erfolgt durch das Betriebsstättenfinanzamt (<u>ein</u> Bescheid für die Mitunternehmerschaft/der Verlust ist verwaltungsintern auf die Mitunternehmer aufzuteilen, da die Aufteilung materiellrechtlich erforderlich ist)	<u>Feststellung eines vortragsfähigen Verlustes</u> entfällt im Aufteilungsmodell	<u>Feststellung des vortragsfähigen Verlustes für den betrieblichen Kommunalzuschlag</u> ▪ Feststellung erfolgt, soweit die Einkünfte aller Mitunternehmer aus der Beteiligung an der Mitunternehmerschaft nach Berücksichtigung der technischen Kürzungen und Hinzurechnungen negativ sind und ein Verlustrücktrag nicht in Betracht kommt oder soweit im Vorjahr ein vortragsfähiger Verlust festgestellt wurde ▪ erforderliche Erklärungsangaben können alternativ über eine Anlage zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen oder über eine eigene Erklärung zur Ermittlung des betrieblichen Kommunalzuschlags abgefragt werden ▪ Verlustfeststellungsbescheid wird vom Betriebsstättenfinanzamt erlassen (<u>ein</u> Bescheid für die Mitunternehmerschaft; eine Verbindung mit dem Bescheid über die Festsetzung des betrieblichen Kommunalzuschlags ist möglich; die Aufteilung auf die Mitunternehmer erfolgt nach den bei der Gewerbesteuer geltenden Grundsätzen)

Geltendes Recht	Aufteilungsmodell	Anrechnungsmodell
Gewerbesteuerfestsetzung und -erhebung	Verfahren zur Festsetzung und Erhebung des Kommunalzuschlags auf Gewinneinkünfte	Festsetzung und Erhebung des betrieblichen Kommunalzuschlags
<u>Zerlegung des Gewerbesteuer-Messbetrags</u> ▪ Zerlegung erfolgt nur, soweit die Mitunternehmerschaft Betriebstätten in verschiedenen Gemeinden bzw. eine mehrgemeindliche Betriebstätte hat oder den Betriebssitz unterjährig verlegt ▪ Abgabe <u>einer</u> Erklärung über die Zerlegung des Gewerbesteuer-Messbetrags durch die Mitunternehmerschaft ▪ Erlass <u>eines</u> Zerlegungsbescheides durch das Betriebstättenfinanzamt (Bekanntgabe des Bescheides an die Mitunternehmerschaft und die beteiligten Gemeinden)	<u>Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den persönlichen Kommunalzuschlag</u> ▪ Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer durch das Wohnsitzfinanzamt jedes Beteiligten der Mitunternehmerschaft als Bemessungsgrundlage für den persönlichen und den Kommunalzuschlag auf Gewinneinkünfte (Bemessungsgrundlage für den Gesamt-Kommunalzuschlag) ▪ Abgabe einer persönlichen Erklärung zu den Aufteilungsgrundlagen für alle Ebenen (Gewinneinkünfte, einzelne Betriebe, Betriebstätten) durch <u>jeden</u> Mitunternehmer (vgl. §§ 28 ff. GewStG; ggf. teilweise entbehrlich durch gesonderte und einheitliche Feststellung der Aufteilungsgrundlagen für die dritte Ebene; in diesem Fall kann die Aufteilung erst nach Eingang der Mitteilung durch das Betriebstättenfinanzamt erfolgen) ▪ Wohnsitzfinanzamt nimmt die Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Gesamt-Kommunalzuschlag (festgesetzte Einkommensteuer) auf die verschiedenen Betriebstättengemeinden und die Wohnsitzgemeinde vor (1. bis 3. Aufteilungsschritt).	<u>Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den betrieblichen Kommunalzuschlag</u> ▪ Aufteilung erfolgt nur, soweit die Mitunternehmerschaft Betriebstätten in verschiedenen Gemeinden bzw. eine mehrgemeindliche Betriebstätte hat oder den Betriebssitz unterjährig verlegt ▪ Abgabe <u>einer</u> Erklärung über die Grundlagen für die Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den betrieblichen Kommunalzuschlag ▪ Erlass <u>eines</u> Bescheides über die Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den betrieblichen Kommunalzuschlag durch das Betriebstättenfinanzamt (Bekanntgabe des Bescheides an die Mitunternehmerschaft und die beteiligten Gemeinden)

Geltendes Recht	Aufteilungsmodell	Anrechnungsmodell
Gewerbesteuerfestsetzung und -erhebung	Verfahren zur Festsetzung und Erhebung des Kommunalzuschlags auf Gewinneinkünfte	Festsetzung und Erhebung des betrieblichen Kommunalzuschlags
<u>Gewerbesteuerfestsetzung und -erhebung</u> - keine zusätzliche Erklärungspflicht - Gewerbesteuerfestsetzung erfolgt durch die Gemeinde auf Basis des vom Betriebstättenfinanzamt mitgeteilten (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbetrags (<u>die Zahl der Gewerbesteuerbescheide entspricht damit der Zahl der hebeberechtigten Gemeinden</u>) - Zahlung der Gewerbesteuer durch die Mitunternehmerschaft an die Gemeinde (<u>die Anzahl der erforderlichen Zahlungsvorgänge entspricht damit der Zahl der hebeberechtigten Gemeinden</u>)	<u>Festsetzung und Erhebung des Kommunalzuschlags</u> - einheitliche Festsetzung und Erhebung des persönlichen und des Kommunalzuschlags auf Gewinneinkünfte jedes Mitunternehmers durch das Wohnsitzfinanzamt in einem Bescheid - Zahlungspflicht des Mitunternehmers ggü. dem Wohnsitzfinanzamt (<u>ein Zahlungsvorgang aus Sicht des Mitunternehmers</u>)	<u>Festsetzung und Erhebung des betrieblichen Kommunalzuschlags</u> - Festsetzung und Erhebung des betrieblichen Kommunalzuschlags der Mitunternehmerschaft durch das Betriebstättenfinanzamt - einheitliche Festsetzung des betrieblichen Kommunalzuschlags (ggf. für alle hebeberechtigten Gemeinden) in einem Bescheid - Zahlungspflicht der Mitunternehmerschaft ggü. dem Betriebstättenfinanzamt (<u>ein Zahlungsvorgang aus Sicht der Mitunternehmerschaft</u>)
<u>Auszahlung an die Betriebstättengemeinden</u> Im geltenden Recht nicht erforderlich, da Zahlung bereits unmittelbar durch die Mitunternehmerschaft erfolgt.	<u>Auszahlung der Kommunalzuschläge auf Gewinneinkünfte an die Betriebstättengemeinden</u> Auszahlung (und ggf. Nachzahlung oder Rückforderung nach Änderung der Bemessungsgrundlage für den Kommunalzuschlag auf Gewinneinkünfte) durch das Wohnsitzfinanzamt jedes Beteiligten	<u>Auszahlung der betrieblichen Kommunalzuschläge an die Betriebstättengemeinden</u> Auszahlung (und ggf. Nachzahlung oder Rückforderung nach Änderung der Bemessungsgrundlage für den betrieblichen Kommunalzuschlag) durch das Betriebstättenfinanzamt

Geltendes Recht	Aufteilungsmodell	Anrechnungsmodell
Feststellung nach § 35 Abs. 2 EStG auf Ebene der Mitunternehmerschaft	Feststellungen auf Ebene der Mitunternehmerschaft	Feststellungen auf Ebene der Mitunternehmerschaft
▪ Erforderliche Angaben werden durch die Mitunternehmerschaft in der Erklärung über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gemacht (Anlage FE 1) ▪ Feststellung und Aufteilung auf die Mitunternehmer erfolgt durch das Betriebsstättenfinanzamt im Rahmen des Bescheides über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (ein Bescheid für die Mitunternehmerschaft) ▪ gesondert und einheitlich festgestellt sowie auf die Mitunternehmer aufgeteilt werden für Zwecke des § 35 EStG die folgenden Größen (derzeitige WinFEin-Lösung): a) „eigener“ Gewerbesteuer-Messbetrag der Mitunternehmerschaft b) „eigene“ zu zahlende Gewerbesteuer der Mitunternehmerschaft c) „durchzureichende“ Gewerbesteuer-Messbeträge bei doppelstöckigen Personengesellschaften d) „durchzureichende“ zu zahlende Gewerbesteuer bei doppelstöckigen Personengesellschaften	entfallen im Aufteilungsmodell	▪ Erforderliche Angaben können durch die Mitunternehmerschaft in der Erklärung über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gemacht werden ▪ Betriebsstättenfinanzamt nimmt die erforderlichen Feststellungen im Rahmen des Bescheides über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen vor (ein Bescheid für die Mitunternehmerschaft) ▪ gesondert und einheitlich festgestellt werden müssen: a) die Bemessungsgrundlage für die betrieblichen Kommunalzuschläge für alle Betriebsstätten der Mitunternehmerschaft unter Einbezug der (anteiligen) Bemessungsgrundlagen von Betriebsstätten von Untergesellschaften im Falle von doppelstöckigen Personengesellschaften <u>in einer Summe</u> b) die auf die Bemessungsgrundlage für die betrieblichen Kommunalzuschläge aller Betriebsstätten und Betriebsstätten von Untergesellschaften im Falle von doppelstöckigen Personengesellschaften entfallenden (anteiligen) betrieblichen Kommunalzuschläge in einer Summe

Geltendes Recht	Aufteilungsmodell	Anrechnungsmodell
Feststellung nach § 35 Abs. 2 EStG auf Ebene der Mitunternehmerschaft	Feststellungen auf Ebene der Mitunternehmerschaft	Feststellungen auf Ebene der Mitunternehmerschaft
e) „durchzureichende“ Höchstbeträge nach § 35 EStG bei doppelstöckigen Personengesellschaften (Vergleichsgröße 3,8-facher Gewerbesteuer-Messbetrag und zu zahlende Gewerbesteuer je Untergesellschaft) ▪ Aufteilung auf die Mitunternehmer erfolgt nach allgemeinem Gewinnverteilungsschlüssel		▪ Aufteilung auf die Mitunternehmer erfolgt nach allgemeinem Gewinnverteilungsschlüssel
<u>Einkommensteuerbescheid des beteiligten Mitunternehmers</u> ▪ Erforderliche Angaben werden durch den beteiligten Mitunternehmer in der Einkommensteuererklärung gemacht (Anlage G) ▪ Vergleichsrechnung zwischen 3,8-fachem Gewerbesteuer-Messbetrag und der zu zahlenden Gewerbesteuer ist für jede gewerbliche Einkunftsquelle und bei doppelstöckigen Personengesellschaften für die unmittelbare und jede mittelbare Beteiligung getrennt durchzuführen ▪ Ermäßigungshöchstbetrag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 EStG (Begrenzung der Anrechnung auf die auf die gewerblichen Einkünfte tatsächlich entfallende Einkommensteuer) wird auf Basis aller (positiven) gewerblichen Einkunftsquellen des Steuerpflichtigen berechnet	<u>Festsetzung und Erhebung des persönlichen Kommunalzuschlags</u> ▪ erfolgt im Rahmen der einheitlichen Festsetzung und Erhebung durch das Wohnsitzfinanzamt (vgl. oben)	<u>Festsetzung und Erhebung des persönlichen Kommunalzuschlags</u> ▪ Erforderliche Angaben werden durch den beteiligten Mitunternehmer in der Einkommensteuererklärung gemacht ▪ Anrechnungsbegrenzung auf den (möglicherweise niedrigeren) Zuschlagsatz zur persönlichen Einkommensteuer wird für jede betrieblichen Einkunftsquelle isoliert geprüft; hierfür wird auf die Bemessungsgrundlage für den betrieblichen Kommunalzuschlag der Hebesatz der Wohnsitzgemeinde angewandt und mit dem tatsächlichen betrieblichen Kommunalzuschlag verglichen (Anrechnungsbegrenzung I) ▪ bei mehreren Betriebstätten oder doppelstöckigen Personengesellschaften wird bei der Anrechnungsbegrenzung I eine

Geltendes Recht	Aufteilungsmodell	Anrechnungsmodell
Feststellung nach § 35 Abs. 2 EStG auf Ebene der Mitunternehmerschaft	Feststellungen auf Ebene der Mitunternehmerschaft	Feststellungen auf Ebene der Mitunternehmerschaft
▪ Festsetzung und Erhebung der um den Ermäßigungsbetrag nach § 35 EStG geminder-ten Einkommensteuer erfolgt durch das Wohnsitzfinanzamt		Gesamtprüfung auf Basis der Gesamt-bemessungsgrundlage für alle betrieblichen Kommunalzuschläge der jeweiligen Ein-kunftsquelle vorgenommen ▪ Anrechnungsbegrenzung auf den auf die betrieblichen Einkünfte tatsächlich entfallen-den persönlichen Kommunalzuschlag (An-rechnungsbegrenzung II) wird für alle betrieb-lichen Einkünfte gemeinsam geprüft; hierfür wird der persönliche Kommunalzuschlag im Verhältnis der positiven betrieblichen Einkünf-te zur Summe der positiven Einkünfte aufge-teilt. ▪ Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhe-bung des um den Anrechnungsbetrag gemin-derten persönlichen Kommunalzuschlags liegt beim Wohnsitzfinanzamt
<u>Auszahlung an die Wohnsitzgemeinde</u> Im geltenden Recht nicht erforderlich	<u>Auszahlung des persönlichen Kommunalzu-schlags an die Wohnsitzgemeinde</u> ▪ Auszahlung (und ggf. Nachzahlung oder Rückforderung nach Änderung der Bemessungsgrundlage für den persönlichen Kom-munalzuschlag) durch das Wohnsitzfinanzamt	<u>Auszahlung des persönlichen Kommunal-zuschlags an die Wohnsitzgemeinde</u> ▪ Auszahlung (und ggf. Nachzahlung oder Rückforderung nach Änderung der Bemessungsgrundlage für den persönlichen Kom-munalzuschlag) durch das Wohnsitzfinanzamt